

Übung im  
**Strafrecht für Fortgeschrittene**

Sommersemester 2019

**Hausarbeit****„Basti täuscht an“**

Der durch ein Startup neureiche Bayreuther Basti (**B**) genießt sein Leben in vollen Zügen. Er kauft sich eine Zweitwohnung in der Bayreuther Innenstadt und schmeißt dort eine exzessive Party nach der anderen. Dabei trifft er sich regelmäßig mit seinen Freunden zum „Vorglühen“ in seinem Hauptwohnsitz und begibt sich sodann zur Party in seine Zweitwohnung. An einem Samstagabend setzt sich Basti leicht alkoholisiert (BAK 0,7) in seinen neu erworbenen Nissan GTR und fährt los.

Als Basti an einer Kreuzung rotbedingt halten muss, findet sich ein Audi RS5 auf der anderen Kreuzungsseite in entgegengerichteter Fahrtrichtung ein. Von der giftgrünen Lackierung des Audi provoziert, spielt Basti mit dem Gas und lässt wiederholt den Motor aufheulen. Als der Audi diese „Kampfansage“ erwidert, brennen bei Basti die Sicherungen durch. Um dem Gegenüber zu zeigen, dass sein Auto das lautere ist, deaktiviert Basti die Assistenzsysteme des Nissan. Als die Ampel auf Grün springt drückt er das Gaspedal bis zum Bodenblech durch. Dabei ist ihm durchaus bewusst, dass eine solche Aktion in der Innenstadt – aufgrund der rechts neben ihm auf dem Gehsteig befindlichen Passanten – gefährlich ist und wahrscheinlich mit leichten Verletzungen der Passanten enden wird; damit kann er – um des Geräuschduells wegen – aber gut leben. Basti, der ob des lauten Motorgeräusches stur den ersten Gang eingelegt lassen will, ist aber von der Leistung seiner Fahrmaschine so überrascht, dass er aufgrund der starken Beschleunigung zwischen 0 und 50 km/h die Kontrolle über das Fahrzeug verliert, ins Schleudern gerät und rechts auf den Gehsteig abfliegt. Dort befindet sich der Partygänger Jannik (**J**) gerade auf dem Weg zum „Samstagabend-Rave“ und wird vom Auto des Basti erfasst. Jannik erleidet durch den Aufprall schwere Verletzungen, welche schließlich dazu führen, dass Jannik auf dem linken Auge vollständig erblindet.

Das Auto des Basti bleibt bis auf zwei angekratzte Felgen unversehrt. Basti sieht, dass Jannik offenbar nicht lebensgefährlich verletzt wurde und bereits wieder aufsteht. Um nicht erkannt zu werden, legt Basti in dem Wissen, dass Jannik zumindest von seinem Auto erfasst wurde, wieder den ersten Gang ein und fährt behutsam weiter zur Party. Der verbleibende Weg verläuft ohne weitere Vorkommnisse.

Auf der Party angekommen präsentiert Basti den Gästen seine neueste Kreation aus Hustensaft, Zitronenlimonade und Reinigungsmittel. Basti, der von diesem Gemisch insgesamt drei Flaschen im Gepäck hat, bittet die Besucher um Aufmerksamkeit und klärt diese lauthals darüber auf, dass eine Überdosis höchst schädliche Folgen haben könnte und somit das von ihm auf den Namen „Lean“ getaufte Getränk nur mit äußerster Vorsicht und verantwortungsvoll konsumiert werden dürfe. Auch gibt er ausführliche Hinweise zur Portionierung des „Lean“; sodann stellt er die drei vollen Flaschen auf einen Tisch in der Mitte seines Wohnzimmers und begibt sich in die Menge.

Dort trifft er kurze Zeit später die schwerreiche Sophia (**S**), die insgeheim unsterblich in Basti verliebt ist. Nach einem kurzen Gespräch, in dem Sophia dem Basti erzählt, dass sie aufgrund eines Unfalls in der Innenstadt im Stau stand und daher gerade erst gekommen sei und Basti ihr ausführlich die Vorzüge des Singledaseins darlegt, wird Sophia zunehmend frustrierter und beschließt, ihren Frust zu ertränken. Sie erblickt eine auf dem Wohnzimmertisch stehende Flasche mit einer ihr unbekanntem durchsichtigen Flüssigkeit, schenkt sich ein großes Glas davon ein und trinkt es ohne einmal abzusetzen aus.

Basti, der Sophia die ganze Zeit beobachtete, stürmt sofort zu ihr und fordert diese auf, sich zu erbrechen. Sophia kommt der Aufforderung nach, klagt aber dennoch über starkes Schwindelgefühl und Magenkrämpfe. Basti, der um die akute Gefährlichkeit der Situation weiß, einen Tod der Sophia aber billigend in Kauf nimmt, da er diese ohnehin als nervig und lästig empfand, beginnt mit seinem Handy nach Gegenmitteln zu suchen. Als er nach 15 Minuten Suche noch nicht fündig geworden ist, liegt Sophia nur noch röchelnd am Boden. Unter dem Vorwand, ihr das Atmen erleichtern zu wollen nimmt Basti der Sophia ihre teure Diamantenhalskette ab und steckt sie in seine Hosentasche. In Wahrheit möchte Basti die Kette behalten. Fünf Minuten später ist Sophia tot. Hätte Basti einen Notarzt gerufen, hätte Sophia mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überlebt, was Basti auch erkannt hatte.

**Frage 1:** Wie hat sich Basti nach dem StGB strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Erörtern Sie dies in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsweise) eingeht.

Durch seine Partys geht Basti langsam das Geld aus, so dass er seine Buchführungsunterlagen „frisieren“ muss, um zumindest Steuern zu sparen. Infolgedessen wird gegen ihn ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung betrieben. In der Hauptverhandlung beantragt die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme von Buchführungsunterlagen des Basti. Solche Unterlagen waren jedoch bei Durchsuchungen der Räume des Basti im Vorverfahren nicht gefunden worden. Damals hatte der Verteidiger Viktor (V) des Basti der Steuerfahndung telefonisch mitgeteilt, dass keine Unterlagen, sollten sie vorhanden sein, herausgegeben würden. In der Folgezeit wurden dem Gericht nach und nach Kopien vorgelegt und Viktor erklärte, Basti habe sich nun doch noch an extern gelagerte Buchführungsunterlagen erinnert, die man nun herausgeben werde. In einem Termin zur Hauptverhandlung übergab Viktor dem Gericht weitere Unterlagen. Diese waren allerdings nicht vollständig. Daraufhin ordnete das Gericht die Beschlagnahme der restlichen Unterlagen sowohl bei Basti als auch bei Viktor an und setzte die Hauptverhandlung aus. Daraufhin teilt Viktor der Ermittlungsbehörde mit, die gesuchten Unterlagen befänden sich in einer von Basti genutzten Garage. Auch das dort gelagerte Material ist jedoch nicht vollständig. Daraufhin suchen die Ermittlungsbeamten die Kanzleiräume des Viktor auf. Dieser erklärt, er sei im Besitz verschiedener Ordner mit Buchführungsunterlagen, die sich jedoch in seinem Wohnhaus befänden. Später fügt er hinzu, es handle sich dabei nur um eine Tüte mit Lieferscheinen. Im Übrigen sei er nicht im Besitz von Buchführungsunterlagen der genannten Art. Die Beamten suchen daraufhin das Wohnhaus des Viktor auf, finden in der besagten Tüte jedoch lediglich irrelevante Unterlagen. Stattdessen werden sie auf einen Umzugskarton mit der Aufschrift „Basti“ aufmerksam; darin befinden sich tatsächlich die gesuchten Kontoauszüge und Einzahlungsbelege. Diese Unterlagen beschlagnahmen die Beamten. Danach erklärt Viktor erneut, er verfüge über keine weiteren Beweismittel. Wie sich herausstellt, hat er jedoch zwei weitere Ordner mit Buchführungsunterlagen, die sodann ebenfalls beschlagnahmt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt daraufhin die Vorlage der Sache an das zuständige OLG, um eine Entscheidung über die Ausschließung des Viktor als Verteidiger herbeizuführen. Daraufhin erscheint Viktor beim Vorsitzenden der Strafkammer und erklärt, bei der Fallbearbeitung habe er zwei Ordner mit weiteren Originalurkunden gefunden; diese überreicht er dem Vorsitzenden. Viktor wusste zu jeder Zeit um die restlichen Unterlagen.

**Frage 2:** Hat sich Viktor nach dem StGB strafbar gemacht? Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Erörtern Sie dies in einem umfassenden Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsweise) eingeht. Ausführungen zur Steuerhinterziehung des Basti sind erlassen.

### Hinweise:

**Abgabe** der Hausarbeit: Bis spätestens **Mittwoch, 24. April 2019, 11.00 Uhr** im Sekretariat des Lehrstuhls (Gebäude: RW I / Neubau; Zimmer: 02.143 / 2. OG). Bei postalischer Zusendung der Hausarbeit genügt der Poststempel vom Mittwoch, 24. April 2019. Später oder an anderer Stelle abgegebene Arbeiten können nicht entgegengenommen werden! Die Hausarbeit ist zu binden (vorzugsweise Ringbindung). Eine Abgabe in elektronischer Form, z.B. CD bzw. USB-Stick, oder per Fax bzw. E-Mail ist ausgeschlossen. Bitte melden Sie sich zusätzlich innerhalb der **Anmeldefrist** über **campus-online** an.

### 1. Formalia

Die Ausarbeitung darf einen Umfang von **25 Seiten** nicht überschreiten. Ausführungen ab Seite 26 werden nicht mehr berücksichtigt. Gerechnet wird hierbei der Text des Gutachtens inklusive Fußnoten. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, (ggf.) Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Schlusserklärung werden nicht mitgezählt.

Die Arbeit ist abzufassen in der Schriftart „Times New Roman“, Schriftgröße 12, 1 ½-zeilig, im Blocksatz. Einzuhalten sind folgende Seitenränder: 2,5 cm links, oben und unten; 5,5 cm rechts. Die Fußnoten sind grds. in derselben Formatierung, jedoch in Schriftgröße 10, einzeilig, ebenfalls im Blocksatz abzufassen. Überschriften sind mit der Absatzkontrolle an den nachfolgenden Text zu binden. Die Seiten sind nur einseitig zu beschriften bzw. zu bedrucken.

Im Text dürfen nur die üblichen Abkürzungen verwendet werden (Abs., bspw., S., StGB, z.B.). Selbst geschaffene oder erfundene Abkürzungen, die lediglich der Platzersparnis dienen, sind unzulässig. Orientierung hierzu bietet etwa das Abkürzungsverzeichnis im *Fischer*, StGB-Kommentar, 61. Aufl.

### 2. Aufbau

- Deckblatt (Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene bei Prof. Dr. N. Nestler, SoSe 2019); Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, Anzahl der Fachsemester; Angabe, für welches Semester die Hausarbeit gewertet werden soll;
- Inhaltsverzeichnis;
- ggf. Sachverhalt;
- Literaturverzeichnis;
- Gutachten, maximal 25 Seiten, arabische Nummerierung beginnend bei 1 (demgegenüber erhalten Inhaltsverzeichnis, Sachverhalt und Literaturverzeichnis eine römische Nummerierung beginnend bei II);
- Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung („Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet habe.“) und Unterschrift.
- Beizufügen sind ferner die Nachweise gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 iVm § 62 Abs. 3 S. 1 SPO (Scheine/Datenblatt) in Kopie (Einzelnoten dürfen geschwärzt werden).

### 3. Literaturverzeichnis

Alle in den Fußnoten zitierten Quellen müssen im Literaturverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge (Name des Autors, bei Kommentaren des Herausgebers) genannt werden. Umgekehrt darf das Literaturverzeichnis keine Werke enthalten, die nicht in mindestens einer Fußnote zitiert sind. Da das *Literaturverzeichnis* – wie der Name schon sagt – nur Literatur enthält, sind gerichtliche Entscheidungen dort nicht aufzuführen. Das Verzeichnis beinhaltet üblicherweise folgende Angaben:

- Aufsätze: Name des Autors, Titel des Beitrags, Zeitschrift, Jahr, Seitenzahl (z.B.: „*Nestler, Nina*: Strafverfahren zwischen Wirtschaftlichkeit und Legalitätsprinzip, JA 2012, S. 88-95“). In den Fußnoten wird der Titel des Beitrags nicht genannt (*Nestler*, JA 2012, S. 90).
- Monographien/Lehrbücher: Name des Autors, Titel der Monographie/des Lehrbuchs, ggf. Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „*Zieschang, Frank*: Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Stuttgart u.a. 2012“).
- Kommentare: Herausgeber, Name des Kommentars, Auflage, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr, zitiert als ... (z.B.: „von Heintschel-Heinegg, Bernd [Hrsg.]: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3, §§ 80-184g StGB, 2. Aufl., München 2012, zitiert als: *Bearb.*, in: MüKo-StGB, Bd. 3“). In den Fußnoten wird anstelle des Platzhalters „*Bearb.*“ der Name des jeweiligen Autors genannt (bspw.: „*Bosch*, in: MüKo-StGB, Bd. 3, § 111 Rn. 1“).
- Beiträge zu Sammelwerken (Festschrift/Tagungsband etc.): Name des Autors, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber, Titel des Sammelwerks, Erscheinungsort, Erscheinungsjahr (z.B.: „*Valerius, Brian*: Zur Strafbarkeit von Doping de lege lata und de lege ferenda, in: Fischer, Thomas/Bernsmann, Klaus [Hrsg.], Festschrift für Ruth Rissing-van Saan zum 65. Geburtstag, Berlin 2011, S. 717-730, zitiert als: *Valerius*, FS-Rissing-van Saan“).

### 4. Fußnoten

Für Ausführungen und Überlegungen, die nicht originär vom Bearbeiter stammen, ist in einer Fußnote die Quelle nachzuweisen. Wörtliche Zitate (die als solche kenntlich zu machen sind) sollten dabei eher sparsam Verwendung finden. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Bei Kommentaren sind § und Rn. (nicht die Seite!), bei Beiträgen in Zeitschriften und Sammelbänden, Lehrbüchern sowie Monographien die exakte Seite, von der die Information stammt, alternativ dazu die Randnummer anzugeben. Gerichtsentscheidungen müssen mit der Fundstelle der Gerichtsentscheidung belegt werden. Wer im Text schreibt „Nach Ansicht der Rechtsprechung ...“, darf diese Ansicht nicht mit einer Quelle aus der Literatur nachweisen; Gleiches gilt umgekehrt. Um eine Ansicht als „h.M.“ zu bezeichnen, bedarf es in der zugehörigen Fußnote mehr als nur einer einzigen Quellenangabe „m.w.N.“